

Mensch und Recht

Nr. 120

Juni
2011

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Die Schweizerische Bundesanwaltschaft – ein Jahrhundert-Skandalproblem

Zufallsmehr mit Paukenschlag

Die Vereinigte Bundesversammlung hat am 15. Juni 2011 den bisherigen Bundesanwalt *Erwin Beyeler* mit einem Zufallsmehr per Ende 2011 abgewählt: zum absoluten Mehr fehlten dem Amtsinhaber bloss fünf Stimmen.

Damit ist eine neue Fortsetzung in der Skandalgeschichte dieser eidgenössischen Behörde geschrieben worden.

Es ist deshalb hoch an der Zeit, zu überlegen, weshalb denn eigentlich die Schweizerische Bundesanwaltschaft in der Öffentlichkeit praktisch seit ihrem Bestehen vorwiegend negative Schlagzeilen gemacht hat.

Die Ursachen reichen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Zwar sah schon die erste Bundesverfassung von 1848 einen Staatsanwalt des Bundes vor, doch blieb dieser Posten nach dem Rücktritt des damaligen Amtsinhabers *Jakob Amiet* im Jahre 1857 bis 1889 unbesetzt; Amiet war zurückgetreten, weil er es für unanständig hielt, Lohn vom Bund zu beziehen, ohne etwas zu tun zu haben . . . In dieser Zeit wurden jeweils nur dann, wenn ein konkreter Anlass vorhanden war, ein Anwalt des Bundes für einzelne solcher Geschäfte ernannt.

Drohungen Otto von Bismarcks

Doch nachdem der deutsche Reichskanzler Otto von Bismarck am 19. Oktober 1878 im Berliner Reichstag das «Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie» durchgebracht hatte, flohen zahlreiche deutsche Sozialdemokraten in unser Land. Von der freien Schweiz aus setzten sie ihren politischen Kampf um die Freiheit in Deutschland fort.

Das führte zu bedrohlichen Konflikten zwischen Deutschland und der Schweiz.

Bismarck erklärte in einer an den Bundesrat gerichteten Note, «Deutschland sehe sich genötigt, eine eigene Polizei auf schweizerischem Gebiet zu unterhalten, weil die schweizerische nicht die nötige Gewähr für wirksame Überwachung der gegen seine innere Sicherheit gerichteten Umtriebe biete, welche von den in der Schweiz sich aufhaltenden und, seiner Ansicht nach,

allzu grosser Gastfreundlichkeit sich erfreuenden Anarchisten und revolutionären Sozialisten ausgingen», wie später EDGAR BONJOUR in seiner «Geschichte der schweizerischen Neutralität» berichtete.

Bismarck drohte gar, die schweizerische Neutralität nicht mehr zu respektieren – also die Schweiz allenfalls auch anzugreifen! –, falls er nicht Genugtuung erhalte.

Der Bundesrat knickte in der Folge ein und richtete am 28. Juni 1889 eine ständige Bundesanwaltschaft ein, was – so EDGAR BONJOUR – «eine Verschärfung der schweizerischen Polizeimassnahmen zur Bekämpfung der Anarchisten und Unruhestifter bedeutete».

Zentrale Spitzelbehörde

Damit war klar: Diese Behörde hatte nicht in erster Linie die Aufgabe, in der Schweiz das geltende Recht gegen Personen durchzusetzen, die für den Bund wichtige schweizerische Gesetze verletzt hatten; ihre wichtigste Aufgabe war Liebedienerei gegenüber dem Ausland durch Bespitzelung von politischen Flüchtlingen im Inland und deren schweizerische Unterstützer zu leisten, welche in ausländischen Staaten für grössere Freiheiten ihrer Bürger kämpften.

Diesen unsäglichen Makel ihrer Geburt ist die Schweizerische Bundesanwaltschaft bis heute nie mehr losgeworden: Stets wurde sie im Inland als freiheitsfeindliches Instrument Regierender, oft genug noch in ausländischem Interesse, wahrgenommen, und das hat sich bis zum heutigen Tage nicht geändert.

Höhepunkt: Die Fichen-Affäre

Der Höhepunkt dieser schmutzigen Tätigkeit wurde durch die Aufdeckung der Fichen-Affäre erreicht, die im Gefolge des Falles Kopp im Jahre 1989 offenbar geworden war: mehr als 10 % der schweizerischen Einwohner, vorwiegend solche, die als «linksstehend» betrachtet wurden, waren während Jahrzehnten von der von der Bundesanwaltschaft geführten politischen Polizei des Bundes und der Kantone bespitzelt worden.

Schweizerische Gerichte erwiesen sich bis zum heutigen Tage unfähig, jemals festzustellen, dass jene Tätigkeit des Staates rechtswidrig war; es bedurfte → S. 2

Zum Geleit

Magistratsperson

In der Schweiz wird unter dem Begriff einer «Magistratsperson» jemand verstanden, der in einer hohen staatlichen und vollamtlichen Funktion tätig ist, von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt wird, und der in der Regel auch eine ganz bestimmte rechtliche Immunität geniesst.

Das sind somit in erster Linie die sieben Mitglieder der Bundesregierung, also des Schweizerischen Bundesrates, die Mitglieder der obersten eidgenössischen Gerichte und der Chef der Bundeskanzlei, der hierzulande «Bundeskanzler» heisst.

Im Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen spricht Artikel 1 von «der Besoldung der Mitglieder des Bundesrates, der ordentlichen Richter des Bundesgerichts und des Bundeskanzlers (Magistratspersonen)».

Eigentlich wäre es wohl richtig, auch den Bundesanwalt zu den Magistratspersonen zu zählen. Dies nicht in erster Linie, um dieses Amt nach aussen aufzuwerten. Sondern um deutlich werden zu lassen, dass die Anforderungen, welche an diesen besonderen Bundesbeamten gestellt sind, sowohl in fachlicher als auch in charakterlicher und in menschlicher Hinsicht ausserordentlich hoch sind.

Das schweizerische Recht spricht sich über diese Fragen nicht aus, ganz im Unterschied etwa zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese schreibt in Artikel 21 Absatz 1 die Voraussetzungen für eine Wahl als Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor. Da ist zu lesen:

«Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen geniessen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.»

Die Zukunft der Schweizerischen Bundesanwaltschaft steht und fällt letztlich damit, ob es möglich sein wird, auch für die Person des Bundesanwalts derart strenge Anforderungen aufzustellen und dann entsprechende Kandidaten zu finden. ●

dazu eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, um diese klare Feststellung zu treffen: In dessen Urteil *Amann gegen die Schweiz* vom 16. Februar 2000 wurde entschieden, dass sowohl die Telefonabhörung als auch das Anlegen und Aufbewahren einer Fiche über den damaligen Beschwerdeführer die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt habe und demzufolge rechtswidrig war. Die Schweiz hatte mit ihrer Bespitzelungstätigkeit gegen die Pflicht, das Privatleben zu respektieren, verstossen.

Unfähigkeit und Skandale

Hinzu gekommen sind während Jahrzehnten immer wieder Skandale, in welche Inhaber des Amtes des Bundesanwalts persönlich verwickelt waren, sowie offensichtliches fachliche Ungenügen und gar Unfähigkeit.

So etwa beging der 1955 als erster Sozialdemokrat zum Bundesanwalt gewählte *René Dubois* am 23. März 1957 Suizid, nachdem seine Beziehungen zum französischen Handelsattaché und Geheimdienstagenten Marcel Mercier im Zusammenhang mit dem Spionagefall des Bundespolizei-Inspektors Max Ulrich publik wurden.

Auf ihn folgte der vormalige Horgener Bezirksgerichtspräsident und Zürcher Kantonsrat *Hans Fürst*, der das Amt bis 1968 nicht gerade glänzend verwaltete.

Ihm folgte von 1968 bis 1974 *Hans Walder* als einer der Wenigen, dem insbesondere auch in Bezug auf die wichtigste Aufgabe der Behörde, die Bekämpfung ausländischer Spionage in der Schweiz, überhaupt fachliche Kompetenz attestiert werden konnte. Das war in der Zeit des «Kalten Krieges» von einiger Bedeutung. Er war der einzige Bundesanwalt, dem unbestrittenemassen auch wissenschaftliches Gewicht im Bereich des Strafrechts zukam; er war seit 1967 Extraordinarius für Strafrecht an der Universität Bern. Sein Problem war jedoch, dass er – einmal im Amt – es auch für notwendig ansah, sich im Kampf gegen «Unzüchtige Veröffentlichungen» an vorderster Front einzusetzen. Dies weckte etliche Zweifel an seiner Fähigkeit, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden.

Rudolf Gerber, der das Amt zwischen 1974 und 1989 bekleidete, war vorher Bezirksanwalt in Horgen und Staatsanwalt in Zürich. Nach dem Aufblühen der Fichenaffäre war er nicht mehr zu halten.

Von 1990 bis 1993 leitete der ehemalige Anwalt, Gerichtsschreiber und Bündner Staatsanwalt *Willy Padrutt* die Bundesanwaltschaft; er war an der Vorbereitung des 1998 in Kraft getretenen Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit beteiligt. Dieses hatte nach kurzer Zeit zu einer neuen Ansammlung von – nunmehr elektronisch abgelegten – Fichen geführt.

Ihm folgte in der Zeit von 1994 bis 1998 die frühere Tessiner Staatsanwältin *Carla Del Ponte* nach. Sie zeichnete sich durch eine ganze Anzahl grossspuriger Ankündigungen angeblich gewaltiger Vergehen aus, bei welchen der Berg in der Regel nach Jahren allenfalls gerade einmal ein Mäuschen gebar. Schliesslich war man froh, dass sie Chef-Anklägerin am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag wurde.

Nach ihrem Abgang blieb der Posten im Jahre 1999 unbesetzt; 2000 folgte *Valentin Roschacher*. Er war früher Bezirksanwalt mit Anwaltspatent; Bekämpfung des Drogenhandels und der Falschmünzerei sowie kriminalpolizeiliche Tätigkeit gehörten zu seinen früheren Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Fall des Privatbankiers Holenweger – der vor kurzem vom Bundesstrafgericht in erster Instanz frei gesprochen worden ist, wurde er 2000 zum Rücktritt veranlasst. Seither wirkt er als Maler der Bergwelt.

Bis ins Jahr 2007 wurde die Bundesanwaltschaft interimistisch von *Michel-André Fels* geleitet; er wurde auf Christoph Blochers Antrag durch *Erwin Beyeler* ersetzt.

Versuch der Neugestaltung

Mittlerweile waren Schritte unternommen worden, um die Bundesanwaltschaft wie auch das Bundesstrafverfahren anders zu organisieren. So wurde auf die bisherige Einrichtung der eidgenössischen Untersuchungsrichter verzichtet, die Untersuchungsführung der Bundesanwaltschaft übertragen und die Aufsicht über diese Behörde neu geregelt. Anstelle einer Doppelaufsicht durch das Bundesstrafgericht für den fachlichen und durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für den administrativen Teil ist eine unabhängige Kommission gebildet worden. Gleichzeitig wurde die Kompetenz, den Bundesanwalt zu wählen, vom

Bundesrat auf die Vereinigte Bundesversammlung übertragen. Doch die Altlasten des alten Systems, in welchem Beyeler als damaliger Chef der Bundeskriminalpolizei involviert war, bewirkten, dass ausgerechnet bei dieser ersten Wahl keine Bestätigung des bisherigen Bundesanwalts, sondern nun eben dessen Abwahl erfolgte.

Dabei war im Vorfeld der Antrag der Gerichtskommission der eidgenössischen Räte, Beyeler zu wählen, nur mit der schwachen Mehrheit von 9 zu 7 bei einer Enthaltung zustande gekommen. Vor dem Wahlgang hatte der Präsident der Gerichtskommission, der Schwyzer Nationalrat Reto Wehrli, den Antrag der Kommission vertreten; Christoph Mörgeli (SVP, ZH) beantragte die Nichtwahl Beyelers. Sonst ergriff keiner der 230 anwesenden Ratsmitglieder das Wort, um den bisherigen Amtsinhaber zu unterstützen; wäre dies zugunsten von Beyeler geschehen, ist nicht auszuschliessen, dass die Wahl ebenso knapp geglückt wäre, wie sie nun schief gelaufen ist.

Ungewisse Zukunft

Die Zukunft der Bundesanwaltschaft erscheint aufgrund ihrer bisherigen Geschichte und der neuesten Ereignisse weiterhin ungewiss. Der Posten eines Bundesanwaltes erscheint hervorragenden und geeigneten Persönlichkeiten in höchstem Masse unattraktiv.

Sollte dennoch ein hervorragender Bewerber diesen Posten künftig bekleiden, wäre zu wünschen, dass dieser auf das bisher geübte vorlaute Ausposaunen angeblich grosser Erfolge seiner Behörde verzichtet, dagegen aber dafür sorgt, dass seriöse Arbeit geleistet wird, über welche erst dann berichtet wird, wenn sie zu vernünftigen und gerichtlich bestätigten Ergebnissen geführt hat. ●

Das Fürstentum Liechtenstein löst sich von seinem Erzbischof Wolfgang Haas

Abfuhr für Wolfgang Haas im «Ländle»

Die Stimmberechtigten des Fürstentums Liechtenstein haben in einer Volksabstimmung vom 19. Juni 2011 dem *Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare* mit 68,8 % Ja-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von fast 75 % überaus deutlich zugestimmt.

Das Gesetz war vom Liechtensteiner Landtag oppositionslos beschlossen worden, doch hatte dann eine angeblich spontan ins Leben gerufene Bewegung mit dem Namen «Vox populi» dagegen das Referendum ergriffen. Nicht ohne Grund vermutete man im «Ländle», hinter der Aktion stehe der erkonservative Mini-Erzbischof Wolfgang Haas. Richtiger hätte die Aktion «Vox Haas» heissen müssen. Als deren Vertreter fungierte ein weitläufiger Verwandter des seinerzeit aus dem Bistum Chur vertriebenen unbeliebten Kirchenmannes.

Das durchaus erfreuliche Ergebnis, welches noch über jenem einer analogen Volksabstimmung in der Schweiz vom 5. Juni 2005 liegt – damals waren es 58 % Ja-Stimmen bei nur 56,6 % Stimmbeteiligung, wobei 6 ½ Kantone ablehnten –, ist umso deutlicher, als dass sämtliche Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein mit grossen Mehrheit zustimmten.

Das Erzbistum hatte zwar vorher versucht, den Landtag zu einer Ablehnung zu veranlassen, stiess aber schon dort auf keinerlei Verständnis für seine überholten Auffassungen.

Liechtenstein hat damit seine Ablösung von Erzbischof Haas angestossen. Es ist zu hoffen, dass diese Bewegung sich im «Ländle» fortsetzt, beispielsweise, indem nun endlich auch der straffreie Schwangerschaftsabbruch im eigenen Land ermöglicht wird. ●

Der liberale Geist Zürichs setzt sich durch

Am 15. Mai 2011 hatten die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Kantons Zürich über zwei Volksinitiativen zu entscheiden, welche sich gegen die gegenwärtig geltende Regelung des begleiteten Suizids gerichtet haben. Die «Eidgenössisch-demokratische Union» (EDU), eine vorwiegend religiös-fundamentalistische, rechtsstehende Kleinpartei, hatte mit Unterstützung einiger Repräsentanten der Evangelischen Volkspartei (EVP) des Kantons Zürich für diese beiden Vorstösse mit einiger Mühe je etwas mehr als 6'000 Unterschriften gesammelt.

Mit der ersten Initiative sollte das Bundesparlament durch den Kanton Zürich aufgefordert werden, Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches über «Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord» so zu ändern, dass eine solche Handlung in jedem Falle bestraft wird, und nicht nur – wie heute – wenn jemand aus «selbstsüchtigen Beweggründen» gehandelt hat.

Die zweite Initiative verlangte, im Kanton Zürich dürfe eine organisierte Beihilfe zum Suizid nur Personen geleistet werden, die mindestens ein Jahr im Kanton Zürich gewohnt haben.

Zum grossen Erstaunen vor allem der streng religiös gebundenen Initianten, aber auch weiter Teile der helvetischen Medien lehnten die Stimmberechtigten die erste Initiative mit fast 85 % Nein-Stimmen gewaltig ab; und auch die zweite Initiative brachte ein massives Mehr an Nein-Stimmen von fast 80 %.

Absoluter Nein-Stimmen-Rekord

Konsultiert man die Ergebnisse der zürcherischen Volksabstimmungen seit 1980, lässt sich leicht feststellen, dass die Verwerfung einer Volksinitiative mit 85 % Nein-Stimmen den absoluten Ablehnungsrekord in diesen 31 Jahren darstellt, und man darf ohne Weiteres auch vermuten, dass in der ganzen Geschichte der Volksinitiativen des Kantons Zürich vor dem 15. Mai 2011 noch überhaupt nie ein

Volksbegehren derart massiv gescheitert ist.

So musste denn die EDU auf ihrer eigenen Homepage, wie sie selbst sagt, «ernüchert» zugeben: «Der liberale Geist des Kantons Zürichs setzt sich durch.»

Ergebnis von 1977 übertroffen

Es war dies nicht das erste Mal, dass sich der Zürcher Souverän an der Urne zu Fragen der Sterbehilfe äusserte: Bereits am 25. September 1977 fand im Kanton Zürich eine Volksabstimmung zum Thema Sterbehilfe statt. Eine Volksinitiative verlangte, der Kanton solle vom eidgenössischen Parlament eine Anpassung von Artikel 114 des Strafgesetzbuches verlangen, damit schwerst kranke Menschen Sterbehilfe selbst in der Form der «Tötung auf Verlangen» erhalten können.

Jene Initiative wurde in der Abstimmung mit 58 % Ja-Stimmen angenommen, doch scheiterte dann das Vorhaben im eidgenössischen Parlament. Nun wurde das Ergebnis von 1977 ganz erheblich übertroffen. ●

Der Deutsche Bundesärztertag trifft eine verfassungswidrige Entscheidung / DIGNITAS wird sie bekämpfen

Ärzten in Deutschland soll Suizidbeihilfe verboten werden

Anfangs Juni 2011 tagte in Kiel der Deutsche Bundesärztertag. Auf Antrag des Vorstandes beschloss er mehrheitlich, die sogenannte «Muster-Berufsordnung» durch folgenden Satz zu ergänzen: «*Sie [Ärzte] dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.*»

Damit hat der Bundesärztertag die in den einzelnen Bundesländern bestehenden Landesärztekammern eingeladen, diese Bestimmung mit bindender Wirkung für die in diesen Kammern organisierten Ärzte in deren Berufsordnungen als Berufsausübungsregel aufzunehmen. Doch es besteht eine äusserst hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Bestimmung Grundrechte verletzt. Somit stellt sich die Frage, ob die Landesärztekammern diese Regel überhaupt in ihre Berufsordnung aufnehmen dürfen.

Das deutsche Recht gestattet es jeder Person, einem anderen Menschen bei einem Suizid in der Weise behilflich zu sein, dass der Suizid nicht mit schrecklichen Folgen misslingt, weil es Freitodhilfe nirgends verbietet. Artikel 2, Absatz 1 des Grundgesetzes verschafft jedem «das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst». Insoweit entspricht dies im Wesentlichen auch dem, was Artikel 8, Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert: den Respekt vor dem Privatleben.

Die Freiheit des Menschen, selbst darüber entscheiden zu dürfen, wann

und wie er sterben will, gehört zu diesen Grundrechten: Es geht hier um den Kern des Selbstbestimmungsrechts.

Diese Freiheit ist am 20. Januar 2011 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in dessen Urteil *Haas gegen die Schweiz* bestätigt worden. Damit kann niemand mehr behaupten, wer den Freitod wähle, verletze das Sittengesetz: Er macht nur von seinem grundrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrecht letztmalig Gebrauch.

Weil aber ein selbst versuchter Suizid ein hohes Risiko des Scheiterns aufweist, ist es angezeigt, sich für die Ausführung eines Freitodes fachkundige Hilfe zu verschaffen, um dieses Risiko des Scheiterns auszuschalten. Dies bringt mit sich, dass im Dialog mit dem Helfer überprüft werden kann, ob tatsächlich in der konkreten Situation ein Suizid gerechtfertigt ist. Nach den Erfahrungen der Organisationen, die in der Schweiz Suizidhilfe leisten, bewirkt ein solcher Dialog in den meisten Fällen, dass in der Folge Alternativen zum Leben hin anstelle eines Suizids benannt und gewählt werden können.

Wenn nun der Bundesärztertag versucht, durch eine Regel in den ärztlichen Berufsordnungen dieses Recht zur Beihilfe zum Suizid, das jedermann zusteht, Ärzten zu entziehen, steht diese Regel im Widerspruch zu höherem Recht. Da Landesärztekammern von Gesetzes wegen Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie das übergeordnete Recht zu respektieren. Demzufolge ist ihnen versagt, Regeln aufzustellen, welche diesem übergeordneten Recht zuwiderlaufen. Dies muss sich keine empathisch gesinnte Ärztin, kein empathisch gesinnter Arzt

gefallen lassen. Wer immer diesem Berufsstand angehört und eingesehen hat, dass die Bereitschaft, Freitodhilfe zu leisten, erste Voraussetzung für eine wirksame Suizidversuchs-Prophylaxe und damit für eine Verringerung der hohen Dunkelziffer der einsamen Suizidversuche ist, kann sich gegen eine derartige Von-Oben-herab-Bevormundung mit Mitteln des Rechts zur Wehr setzen.

Die deutsche *Verwaltungsgerichtsordnung* hält dazu mindestens zwei wirksame Klageformen bereit: in deren Paragraph 42 *die verwaltungsrechtliche Feststellungsklage*, mit welcher ein strittiges Rechtsverhältnis geklärt werden kann, und in Paragraph 47 *die Normenkontrollklage*, mit der geklärt werden kann, ob eine Norm höherem Recht widerspricht und demzufolge nichtig ist.

DIGNITAS duldet keinen solchen Eingriff in die Freiheit deutscher Ärzte und wird dafür besorgt sein, dass jeder Versuch, den verfassungswidrigen Beschluss des Bundesärztertages – der auf Einfluss des Vorsitzenden der katholischen deutschen Bischofskonferenz zustande gekommen ist –, vor den dafür zuständigen deutschen Gerichten angefochten werden kann und stellt dafür finanzielle Mittel bereit. DIGNITAS **bittet insbesondere deutsche Ärzte**, die bereit sind, sich gegen eine Beschneidung ihrer Grundrechte zur Wehr zu setzen, sich so rasch als möglich **zu melden**, damit das Vorgehen rechtzeitig im Voraus besprochen werden kann. **Mitglieder sollten ihre Ärzte auf dieses Thema ansprechen.** ●

Das Recht, die Abstammung zu beweisen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 16. Mai 2011 Frankreich wegen Verletzung des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) verurteilt, weil es einem seiner Bürger verwehrt hatte, seine wirkliche väterliche Abstammung zu beweisen.

Der Franzose Christian Pascaud wurde 1960 geboren; er lebt im bekannten Bordelaiser Weinort Saint-Emilion.

Vor seiner Geburt am 8. Februar 1960 unterhielt seine Mutter eine Beziehung mit W. A., Sohn des Eigentümers eines benachbarten Weingutes. Einige Zeit später begegnete sie C. P., welcher nach der Geburt des Kindes dieses im April 1961 als seinen Sohn anerkannte. Anschliessend schlossen die Mutter und C. P. den Bund der Ehe. Diese wurde im Jahre 1981 geschieden.

Keine echte Vaterrolle gespielt

Doch Christian Pascaud hat bei C. P. nie wahrgenommen, dass dieser die Vaterrolle wirklich übernommen hat. Er sei auch sehr früh darüber unterrichtet worden, dass sein eigentlicher Vater W. A. sei. Mit diesem habe er während vieler Jahre in grösster Diskretion Umgang gepflegt, und W. A. habe ihm versprochen, die Angelegenheit nach dem Tode der Mutter zu regeln. Doch 1993 erlitt W. A. einen Unfall, der sein Gehirn nachhaltig schädigte.

Es geht um ein Weingut

Mit notarieller Urkunde vom 27. August 1998 erklärte W. A., er ernenne die Gemeinde Saint-Emilion zu seiner Universalerbin, und am 4. September

1998, wiederum notariell, machte er der Gemeinde den entscheidenden Teil seines Vermögens, das Weingut «Château Baddette», zum Geschenk, unter der Bedingung, dass die Gemeinde für ihn Sorge. Damals galt dieser Besitz etwa 1,16 Millionen Euro und umfasste ein Wohnhaus, Ökonomiegebäude und Rebgelände. Die Gemeinde nahm die Schenkung an.

Prozess um die Aberkennung der Vaterschaft

Am 24. Oktober klagte Pascaud gegen den Ex-Ehemann seiner Mutter vor dem Gericht von Libourne auf Annulation dessen Vaterschaftserklärung, um anschliessend gerichtlich die Vaterschaft von W. A. feststellen lassen und dies in das Geburtsregister eintragen zu können. In der Folge wurde eine genetische Untersuchung angeordnet. Im Juli und August 2001 wurde W. A. dreimal aufgefordert, zu einer Laboruntersuchung zu erscheinen, doch leistete dieser der Aufforderung keine Folge.

Im September 2001 wurde für W. A. eine Beiratschaft bestellt; da dieser über keine Familie verfüge, wurde die Adjunktin des Bürgermeisters von Saint-Emilion als Beauftragte ernannt.

Vaterschaftstest war eindeutig

Am 2. Oktober 2001 erklärte W. A. im Laufe einer Besprechung mit dem Bürgermeister von Saint-Christophe-des-Bardes, er habe sich entschlossen, Christian Pascaud offiziell als seinen Sohn anzuerkennen. Der Bürgermeister erbat sich Weisungen seitens der Staatsanwaltschaft und wartete deshalb mit der von ihm verlangten Registereintragung zu.

Nachdem W. A. schriftlich zugestimmt hatte, konnte auch die genetische Untersuchung stattfinden. Ihr Ergebnis lautete, W. A. sei mit 99,999 % Wahrscheinlichkeit der Vater von Christian Pascaud.

Am 26. November 2001 wurde W. A. unter eine verstärkte Form der Vormundschaft gestellt.

Am 6. Dezember 2001 wies der Staatsanwalt den Bürgermeister an, mit der Errichtung einer Vaterschafts-Anerkennungsverfügung zuzuwarten, solange die erste Vaterschaftsanerkennung nicht aufgehoben worden sei.

Tod des Vaters

Am 7. März 2002 verstarb W. A. In der Folge ordnete das Gericht die Einstellung des von Christian Pascaud eingeleiteten Verfahrens an.

Am 8. August 2002 klagte Christian Pascaud erneut gegen den Ex-Ehemann seiner Mutter, C. P., und die Gemeinde Saint-Emilion, die nun an die Stelle von W. A. getreten war, um die Aberkennung der Vaterschaft von C. P. und die Anerkennung der Vaterschaft von W. A. wie auch die Anfechtung des Testaments von W. A. zu erreichen.

Zwar erklärte darauf das Gericht von Libourne nach Kenntnisnahme der Expertise über die Abstammung die Anerkennung der Vaterschaft durch C. P. als nichtig und stellte fest, dass C. P. nicht dessen Vater sei. Hingegen wies es das Begehren um Feststellung der Vaterschaft von W. A. ab, weil die dafür gesetzlich vorgesehene Frist abgelaufen sei.

Am Appellationsgericht gescheitert

Am 26. September 2006 scheiterte Pascaud beim Appellationsgericht von Bordeaux mit allen seinen Anträgen. Aufgrund der Entwicklung der geistigen Fähigkeiten von W. A. und nach einer graphologischen Expertise über dessen Unterschrift hielt es dafür, W. A. habe einer genetischen Untersuchung nicht wirklich zugestimmt. Er habe Pascaud auch nicht anerkannt, sondern lediglich erklärt, die Absicht zu haben, ihn anzuerkennen.

Anfangs 2008 bedeutete die Gemeinde Saint-Emilion Christian Pascaud, im Rahmen des Verkaufs des «Château Bassette» sei es denkbar, ihm eine Entschädigung zu zahlen, falls er endgültig auf Ansprüche gegen die Gemeinde verzichte. Überdies würden ihm verschiedene persönliche Objekte, die W. A. gehört haben, übergeben. Dann brachte die Gemeinde das Weingut auf eine Versteigerung.

Strassburg stellt Verletzung fest

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte nun eine Verletzung der Rechte von Christian Pascaud fest.

Trotz eines genetischen Beweises einer Wahrscheinlichkeit von 99,999 % sei es ihm nicht ermöglicht worden, das Vaterschaftsband zu C. P. zu bestreiten und seine biologische Abstammung von W. A. zu beweisen.

Ob das zulässig gewesen sei, hänge davon ab, ob es ein gerechtes Gleichgewicht gegeben habe zwischen dem Rechts Pascauds, seine Abstammung zu kennen, und dem Anspruch Dritter, keinen Gentests unterworfen zu werden, sowie dem allgemeinen Interesse am Schutz der Rechtssicherheit.

Das Appellationsgericht habe zu keiner Zeit das Recht von Christian Pascaud, seine Abstammung zu kennen, erwogen – ein Recht, das mit dem Alter nicht untergehe, sondern gegenstandslos sogar stärker werde.

Die Betreuungsmassnahmen gegenüber W. A. hätten auch nicht dessen Recht betroffen, einer genetischen Untersuchung zuzustimmen. Überdies sei das Ergebnis dieser Untersuchung vor den französischen Gerichten nicht bestritten worden.

Demzufolge habe es an einem gerechten Abwägen zwischen den verschiedenen Interessen gefehlt, so dass die EMRK verletzt worden sei.

Je 10'000 Euro sind als Genugtuung und als Schadenersatz zu zahlen. ●